

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 6 1

LINZ 1962

Herausgegeben von der Stadt Linz / Stadtarchiv

I N H A L T

	Seite
Abkürzungen	7
Verzeichnis der Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters	9
A U F S Ä T Z E :	
Wilhelm R a u s c h (Linz): Linz in der Geschichte Österreichs	11
Adolf W a g n e r (Linz): Beiträge zu einer Geschichte des Salzhandels von Linz nach Böhmen	31
Ludwig R u m p l (Linz): Die Corporis-Christi-Bruderschaft der Stadtpfarre Linz (Tafeln I-IV)	57
Alois T o p i t z (Wien): Das Pestilenzbüchlein des Dr. Philipp Persius von Lonstorff (Tafeln V-X)	97
Hans C o m m e n d a (Linz): Die Litterae annuae des Linzer Jesuitenkollegs als Quelle der Volks- kunde	119
Edmund D a n i e k (Wien): Joseph Fouché als Emigrant in Österreich (Tafel XI)	139
Georg G r ü l l (Linz): Benedikt Pillwein (Tafeln XII-XVII)	163
Heinrich T e u t s c h m a n n (Linz): Kirchschlag bei Linz im Wandel des Blickpunktes (Tafeln XVIII-XXI)	217
Richard K u t s c h e r a (Linz): Geschichte des Kino- und Filmwesens in Linz und Oberösterreich (Tafeln XXII-XXV)	243
K L E I N E M I T T E I L U N G E N :	
Gilbert T r a t h n i g g (Wels): Die welscherische Viehmaut in Ebelsberg	311
Franz K l e i n - B r u c k s c h w a i g e r (Wien): Des Linzer Stadtschreibers Veit Stahel Hausverkauf im Jahre 1549	321

	Seite
Georg W a c h a (Linz):	
Der Wallfahrtsort St. Wolfgang und der Raum von Linz	335
Ursula G i e s e (Wien):	
Medizinisches Kuriosum aus einem alten Linzer Buch (Tafeln XXVI-XXIX)	351
Wilhelm R a u s c h (Linz):	
Protokoll über die vom Linzer Stadtarchiv in der Zeit vom 21. bis 25. September 1961 veranstaltete Tagung „Stadtarchive und Stadt- geschichtsforschung“	361
Archivausstellung	361
Arbeitssitzung österreichischer Stadtarchivare	363
„Österreichisches Städte- und Märktebuch“, Besprechung gemein- sam mit der Kommission für Stadtgeschichtsforschung der Öster- reichischen Akademie der Wissenschaften	372
Allgemeine Bemerkungen zur Tagung	382
Tagungseröffnung	383
Dr. Günter von R o d e n, Das Kommunalarchiv in der Verwaltung	392
Dr. Harry K ü h n e l, Der Stadtarchivar und seine Tätigkeit aus österreichischer Sicht	412
Dr. Franz H e r b e r h o l d, Das „Landesamt für Archivpflege“ .	417
Diskussion zum archivtechnischen Teil	429
Allgemeine Bemerkungen	432
Städteexkursion	432

ADOLF WAGNER:

BEITRÄGE ZU EINER GESCHICHTE DES SALZHANDELS VON LINZ NACH BÖHMEN

Eine einwandfreie, nach Quellen gearbeitete Geschichte des oberösterreichischen und insbesondere des Linzer Salzhandels nach Böhmen zu schreiben, ist heute und wahrscheinlich auch in den kommenden Jahren nicht möglich. Zu viele der weit verstreut in den verschiedensten in- und ausländischen Archiven befindlichen Quellen harren noch ihrer Bearbeitung und Edition. Solange diese Arbeit aber nicht wenigstens zum größten Teil geschafft ist, kann an die Herausgabe einer Salzhandelsgeschichte, die sowohl für die österreichische als auch für die böhmische Geschichte gleich wichtig wäre, nicht gedacht werden. Hanns Kreczi zitiert im Vorwort zum sehr nützlichen Linzer Regestenwerk, dem auch diese Arbeit die Kenntnis mancher späterer, bisher nicht verwerteter Quellen verdankt, die denkwürdigen Worte des Altmeisters der oberösterreichischen Geschichtsforschung Franz Kurz: „Solange nicht einzelne Gegenstände unserer Geschichte besser bearbeitet sind, so lange ist auch nicht an eine vollkommene Geschichte unseres Landes zu denken. Sind nur einmal die nötigen Materialien gesammelt und geordnet, so wird sich schon jemand finden, der von denselben einst den gehörigen Gebrauch machen wird.“ Er wiederholt damit den heute wie damals brennenden Wunsch nach der Edition von so viel bisher ungenützem Quellenmaterial in österreichischen, böhmischen und bayrischen Archiven, durch die viele bestehende Lücken in der Kenntnis der Geschichte sowohl des österreichischen als auch des böhmischen Raumes ausgefüllt und manches neue Licht auf bereits gewonnene Erkenntnisse geworfen werden würde.

Diese Arbeit erhebt daher keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie will nur Beiträge zu einem Überblick über den derzeitigen Stand der Kenntnis der Geschichte des Linzer Salzhandels nach Böhmen bringen und damit in beiden Ländern zu neuer Beschäftigung mit diesem für Jahrhunderte so wichtigen Zweig ihrer Wirtschaftsgeschichte anregen. Für das „Historische Jahrbuch der Stadt Linz“ — dessen Herausgeber sich in groß-

zügiger Weise für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat — war es notwendig, diese Arbeit auf mehrere Jahrgänge aufzuteilen. Der erste Teil liegt nun in diesem Jahresband vor und reicht von der frühesten sicheren Kunde von einem Salzhandel aus dem Linzer Raum nach Böhmen bis zum Jahre 1378, das mit dem Tod Kaiser Karls IV. auch das Ende der ersten Blütezeit dieses allzeit so einträglichen Handelsverkehrs brachte.

Für die vielfach zuteil gewordene Förderung dieser Arbeit möchte ich besonders dem Initiator, Herrn Stadtarchivar Dr. Wilhelm Rausch, Herrn Dr. Franz Wilflingseder von der Bundesstaatlichen Studienbibliothek in Linz und dem Bibliothekar der Bibliothek des oberösterreichischen Landesmuseums, Herrn Dr. Alfred Marks, meinen besonderen Dank sagen.

VON DER ERSTEN KUNDE ÜBER DEN SALZHANDEL VON LINZ NACH BÖHMEN BIS ZUM TODE KAISER KARLS IV. IM JAHRE 1378

Der erste spärliche Handelsverkehr von der oberösterreichischen Donaugegend nach dem nur schwer zugänglichen Norden und Nordosten, von dem wir Kunde haben, entwickelte sich bereits zur Zeit der keltischen Noriker in den Mündungsgebieten von Inn, Traun und Enns. Von hier aus übersetzte man die Donau an leichter zu befahrenden Furten und brachte Waren, deren wichtigste neben dem norischen Eisen das Salz war, das schon damals erfahrene Bergleute im Hallstätter Salzberg gewonnen haben, über mühselige Urwaldpfade in das nördliche Tiefland an Moldau und Elbe.

Auch in der Zeit, als die Römer als Herren in den Alpenländern geboten, blieb es so. Wenn Tacitus in seiner „Germania“ berichtet¹, daß den Germanen der Eintritt in das römische Reich nur an bestimmten Stellen und nur unter militärischer Begleitung erlaubt war, so darf man diese Stellen wohl vor allem an den drei erwähnten Flußmündungen suchen; diese Annahme wird durch die spätere Entwicklung vollauf bestätigt. Daß der Handel mit ihnen an diesen bestimmten Stellen aber recht lebhaft und gewinnbringend war, wird am besten durch die verbürgte Tatsache bestätigt, daß sich die Bürger des römischen Passau an den heiligen Severin, den in dieser Gegend zur Zeit des Zusammenbruches der Römerherrschaft an der Donau mächtigsten Mann, mit der dringenden Bitte wandten, daß sie zu den germanischen Märkten zugelassen werden.²

Mit dem Beginn der Völkerwanderung und dem Verfall des Römerreiches kam dieser lebhafte frühe Handelsverkehr wohl ganz zum Stillstand und die Wege durch den Urwald, der das Land an der Donau von der

hercynischen Ebene schied, verwilderten und verfielen. Auch die folgenden Jahrzehnte der Awarenkriege und der tschechischen Landnahme in Böhmen waren nicht dazu angetan, das Wirtschaftsleben der inzwischen an der Donau sesshaft gewordenen Bayern so zu beeinflussen, daß an eine Wiederaufnahme des einst so lebhaften Handelsverkehrs zu denken gewesen wäre. Erst spät begann man mit den neuen Nachbarn im Norden wieder nähere Verbindung aufzunehmen, wobei verschiedentlich im bayrischen Siedlungsgebiet nördlich der Donau sesshaft gewordene Slawen willkommene Vermittlungsdienste geleistet haben mögen.

So zählt das bekannte Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 805 neben sächsischen und bayrischen Grenzorten auch Lorch wieder unter die Plätze des Reiches, die Handel mit den Slawen betrieben. Dieser Handelsverkehr hatte bereits ein solches Ausmaß angenommen, daß ein gewisser Warnarius mit dessen Aufsicht betraut werden mußte.³ Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß von hier aus die Handelswaren, und damit auch das Salz, nicht nur donauabwärts ihren Weg zu den Slawen nahmen, sondern daß sie von diesem damals wichtigsten Donau-Umschlagplatz auf das linksseitige Flußufer übergesetzt und von dem heutigen Mauthausen als Pferdetraglasten auf dem Saumweg, an dem später Pregarten und Freistadt entstanden sind, nach Böhmen gebracht wurden. Ebenso wird Warnarius nicht nur die Aufsicht über den Grenzhandel an der Enns geführt haben, sondern es wird auch der Handelsverkehr auf dem ebenfalls bereits aus frühester Zeit bekannten Haselgrabenweg von Linz über das heutige Leonfelden und die „hohe Furt“ an der Moldau, die heutige Stadt Hohenfurth, nach Böhmen seiner Aufsicht unterstanden sein. Da sich aber der Ausgangspunkt des die Donau überquerenden Handelsverkehrs von und nach den allmählich Gestalt annehmenden Ländern Böhmen und Mähren in der Folgezeit von der Ennsmündung westwärts zuerst an die Mündung der Traun verlagerte und später mit dem Emporkommen der bereits aus der Römerzeit stammenden Ansiedlung Linz in diese verlegt wurde, ist der Bericht des erwähnten Kapitulares als erste schriftliche Nachricht von dem nachher zu so hoher Blüte gekommenen Linzer Salzhandel nach diesen beiden Ländern überhaupt anzusehen. Denn die wichtigste Ware dieses Handelsverkehrs bildete das Salz, das in Böhmen und Mähren nicht vorkommt und daher auch heute noch in großen Mengen eingeführt werden muß.

Die erste genauere Kenntnis über den Linzer Salzhandel selbst gibt die hundert Jahre jüngere Raffelstettener Zollordnung, die auf Befehl Ludwigs des Kindes an einem unbekanntem Datum zwischen 903 und 905 zu Raffel-

stetten, dem Donauhafen des Klosters St. Florian, nach den Angaben von 41 namentlich angeführten vollfreien Männern verfaßt wurde, nachdem berechnete Klagen über aufgetretene Mißstände lautgeworden waren.⁴ Denn sie gibt nicht nur Auskunft über die wieder in Kraft gesetzten früheren Zollsätze, sondern nennt auch die Zoll- und Mautstätten, die zugleich die wichtigsten Handels- und Umschlagplätze an der Donau waren. Unter diesen finden wir auch Linz angeführt, von dem es heißt, daß die bis dorthin die Donau hinabfahrenden Handelsleute pro Schiff drei Scheffel Salz⁵ zu entrichten hatten. Das Salz, das aus den Salzwerken des Salzburger Erzbischofs stammte, ist damit als Haupthandelsware ausgewiesen, die so geschätzt war, daß sie selbst an Geldes Statt Verwendung fand und der für Linz geltende Zollsatz damit ausgedrückt wurde. Aber Linz war nicht nur Zollstation für die Salzschiffe und für Salztransporte auf den mühseligen Uferwegen entlang der Donau, sondern auch — und das war wohl nicht weniger wichtig — Umschlagplatz für den Handelsverkehr über den Nordwald nach Böhmen und Mähren hin, wo von Cosmas von Prag, dem Vater der böhmischen Geschichtsschreibung, in seiner „Chronica Boemorum“ Chinov (Chynov, politischer Bezirk Tabor), Dudlebi (Teindles, südlich von Budweis) und Netholici (Netolitz, nordwestlich von Budweis, politischer Bezirk Prachatitz) als südlichste Grenzplätze dieses Landes angegeben werden.⁶ Leider weiß er vom Leben und Treiben in diesen Grenzplätzen selbst weiter nichts zu berichten, wie er überhaupt die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes sehr stiefmütterlich behandelte, so daß wir für das zehnte Jahrhundert, abgesehen von dem Bericht der Raffeltstettener Zollordnung, ohne weitere Nachricht über den Linzer Salzhandel nach Böhmen geblieben sind.

Die Zollordnung enthält aber außer dem Bericht vom Linzer Salzhandel noch eine weitere wichtige, jedoch nicht immer entsprechend gewertete Nachricht, wenn sie berichtet, daß Schiffe unterhalb des sogenannten Passauer Waldes in Rosdorf, einem heute verschollenen Ort in der Nähe des jetzigen Landshaag oder des gegenüberliegenden Aschach, anlegten und dort Handel trieben. Hieher kamen also ebenso wie nach Linz Handelsleute sowohl aus dem Lande an der Donau als auch Slawen aus dem Norden und Nordosten, um ihre Geschäfte abzuwickeln und Salz einzukaufen. Aber auch bayrische und slawische Angehörige des Karolingerreiches fanden sich ein, um ihren Hausbedarf an Handelswaren zu decken. Diese konnten sogar die Marktplätze durchfahren, ohne Zollabgaben entrichten zu müssen, wenn sie sich in keinerlei Handelsgeschäfte einließen. Rosdorf war demnach damals für die slawischen Länder im Norden und Nordosten der Donau

ebenfalls ein wichtiger Handelsplatz, und dieser Handel blühte auch mit den Orten an der Donau und im Mühlviertel, die das wirtschaftliche Erbe von Rosdorf angetreten hatten, bis weit in die Neuzeit herauf. Dies ist eine Tatsache, die heute fast gänzlich übersehen wird, der aber die oberösterreichische Handels- und Wirtschaftsgeschichtsforschung künftig mehr Aufmerksamkeit wird schenken müssen, denn der Handelsverkehr und insbesondere der Salzhandel dieser Orte mit Böhmen scheint jenem über Freistadt, ganz abgesehen von dem so vielen Anfeindungen ausgesetzt gewesenem Warenverkehr durch den Haselgraben nach Böhmen, zeitweise ebenbürtig gewesen zu sein, ja ihn sogar übertroffen zu haben.

Diesem Wirtschaftsleben an der Donau und dem Salzhandel des emporkommenden Linz bereiteten die Raubzüge der Ungarn bald darauf ein jähes Ende. Bereits in den ersten Julitagen 906 vernichteten sie die unter der Führung des Markgrafen Luitpold, der selbst in der Schlacht fiel, zum Kampf angetretenen Bayern, besetzten die bayrischen Lande östlich der Enns und verheerten von hier aus in der Folge in immer neuen Raubzügen Deutschland bis weit nach Westen und Norden hin. Der Sieg des tatkräftigen Königs Heinrich I. im Jahre 933 bei Riade befreite zwar Mittel- und Norddeutschland von der Ungarnplage, Süddeutschland und damit auch das Gebiet des heutigen Oberösterreich blieben ihr aber weiterhin ausgesetzt. Ja, es scheint, daß dort in der Zeit zwischen 933 und 955, dem Jahr des endgültigen Sieges Ottos des Großen über das ungarische Reiterheer am Lechfeld, die Zahl dieser Einfälle nur noch zugenommen hat. So ist es nur zu verständlich, daß damit auch jedes kulturelle Leben zum Stillstand kam und der früher so rege Handelsverkehr völlig erlahmte.

Vergebens suchen wir aber auch in der Folgezeit nach Berichten über das Wirtschaftsleben des oberösterreichischen Donauufergebietes bzw. des heutigen Mühlviertels. So gründliche Verwüstungsarbeit hatte der Ungarnsturm geleistet. Die Erbauung der Stiraburg um 980, die der späteren Steiermark den Namen gab, läßt zwar auf eine gewisse Konsolidierung der Verhältnisse schließen, aber von einem neuen Aufschwung von Wirtschaft und Kultur kann noch lange nicht die Rede sein.

Der erste nennenswerte Handelsverkehr auf dem Wasserweg der Donau und dem Saumpfad durch die Aistsenke nach Böhmen, von dem wir nach diesem völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch wieder dürftige Kunde haben, ging von dem etwas oberhalb der Traunmündung gelegenen uralten Dorf Tabersheim aus, das bereits am Ausgang des 9. Jahrhunderts eine bedeutende Einnahmen erzielende Mautstätte besessen hat. Drei Jahrhunderte später erwarben das Domkapitel und die Benediktinerabtei Sankt

Peter zu Salzburg, wohl veranlaßt durch den lebhaften Warenumsatz, in dem Ort Besitz. Auch das nicht weit von Tabersheim ebenfalls nahe der Traunmündung gelegene Zizlau, in dem der Salzburger Erzbischof für die Traunschiffer sogar eine Kapelle hatte errichten lassen, nahm — wenn auch im wesentlich geringeren Ausmaß — an dem allmählich lebhafter werdenden Handelsverkehr teil, dessen bevorzugte Waren Salz und Wein bildeten. Von diesen beiden Plätzen ging nun das Halleiner und Scheellenberger Salz, das man teils zu Wasser auf der Salzach, dem Inn und der Donau, teils auf dem Landweg über die alte salzburgische Zollstätte Straßwalchen hieher brachte, mittels Schiffen donauabwärts und als Saumtiertraglast nach Böhmen. Wenn der Umfang des Salzumslages dieser beiden Orte auch bald zurückging, hielt sich ihr bedeutungslos gewordener Salzhandel dennoch bis ins 19. Jahrhundert herauf. Und noch bei der im Jahr 1850 in Angriff genommenen Donauregulierung leitete man im Hinblick auf den Salzhandel von Tabersheim, für das inzwischen der Name St. Peter in Gebrauch gekommen war, und Zizlau den Strom an der alten Schiffslände vorbei. Erst in unseren Tagen wurden diese beiden Orte, deren Handelsverkehr einst denjenigen von Linz übertroffen hat, niedergedrückt, und über ihr Gebiet erstrecken sich heute zum Teil die ausgedehnten Anlagen der Linzer Eisenwerke.⁷

Aber auch Linz, das bereits als Sitz einer römischen Garnison bekannt gewesen war, erstarbte nach einem vermutlich zeitweilig vollständigen Niedergang wieder auf Grund seiner Lage im Kreuzungspunkt zweier wichtiger Handelswege, des bereits bekannten Saumweges über den Nordwald in die innerböhmische Ebene und der ebenfalls schon erwähnten Fluß- und Wegverbindung von der alten Bischofsstadt Passau nach dem deren Jurisdiktion unterstehenden Wien. Es kam unter Herzog Leopold VI. an die Babenberger und wurde damit landesfürstlich. Da für Linz in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits das wichtige und einträgliche Mautamt, das Richteramt, eine Ortsbefestigung und ein selbständiges Siegel nachweisbar sind, wird man dieser alten Siedlung schon für diese Zeit städtischen Charakter zubilligen müssen. Seine späteren Salzhandels- und Geschäftspartner Freistadt und Budweis sind dagegen Stadtgründungen jüngeren Datums. Sie waren zwar keine Rodungen aus wilder Wurzel mehr, als sie in das Licht der Geschichte traten, doch dürfte zu diesem Zeitpunkt noch keine der beiden Siedlungen hundert Jahre bestanden haben.

Als dann im November 1251 auf mehrfach geäußerte Bitten des österreichischen Adels und der Kirche der Böhmenprinz Przemysl Otokar über Linz und Enns nach Wien vorrückte und allgemein als Herzog anerkannt

wurde, brach eine neue Periode nicht nur der Wirtschaftsgeschichte Österreichs an. Ein 1254 erlassener Landfriede wies den nach dem im Jahre 1246 erfolgten Aussterben der Babenberger übermütig gewordenen Adel in seine Grenzen und schuf zusammen mit einer Regelung der Steuern und Abgaben die notwendige Voraussetzung für ein Wiederaufblühen von Handel und Wirtschaft. Die engen Beziehungen, die unter dem neuen Herrscher zu dessen Heimatland Böhmen geknüpft wurden, wirkten sich in dieser Hinsicht ebenfalls äußerst günstig aus. Otokar, der 1253 seinem Vater Wenzel II. als König von Böhmen nachfolgte, war sichtlich bestrebt, diese für beide Teile so nützlichen Beziehungen zu festigen und enge Verbindungen zwischen beiden Ländern anzubahnen. So setzte er 1256 Wok von Rosenberg, der der südböhmischen, aus dem Lande an der Mühel gebürtigen Witigonenfamilie entstammte, zum ersten Landrichter des durch die Vereinigung des Traungaus mit den übrigen obderennsischen Gebieten entstandenen neuen Landes Oberösterreich ein. Wok von Rosenberg führte an einem unbekanntem Tage desselben Jahres zu Linz den Vorsitz bei einem Landtaiding, das noch zu erwähnen sein wird.⁸ Nach dessen unerwartetem, in Graz am 3. Juni 1362 erfolgten Tode, wo er als einer der engsten Vertrauten Otokars inzwischen Landeshauptmann der eben den Ungarn abgenommenen Steiermark geworden war, ist aber gerade die weitverzweigte und reichbegüterte Witigonenfamilie zum Hauptgegner König Otokars und der von diesem so sehr geförderten engen Verbindung zwischen Österreich und Böhmen geworden. Da Südböhmen aber vom Nord- oder Grenzwald bis tief hinein in die mittelböhmische Ebene dieser in vier Zweige geteilten Familie gehörte, war Otokar genötigt, den Verbindungsweg von seiner böhmischen Hauptstadt Prag über dieses Südböhmen nach Linz, dem seit seiner Herrschaftsübernahme in Österreich eine vorher nicht gekannte Wichtigkeit zugefallen war, gegen die Witigonen abzusichern. Mit der ihm eigenen Umsicht ließ er an einer verkehrsmäßig äußerst günstigen Stelle an der Moldau nördlich des alten Gauhauptortes Teindles neben einer älteren, um eine Burg entstandenen Siedlung Alt-Budweis eine Stadt nach genau vorgezeichnetem Plan errichten: Budweis. Wann er dazu die ersten Schritte unternommen hat, wissen wir nicht. Bekannt ist nur, daß Hirzo, sein Burggraf auf Klingenberg, am 10. März 1265 den Brüdern des Dominikanerordens einen Bauplatz für ein Kloster an der Stelle, wo die neue Stadt bei (Alt-)Budweis nächst dem Zusammenfluß von Moldau und Maltch erbaut werden sollte, und eine Wiese zur Anlegung eines Klostergartens übergab.⁹ Über die ersten Jahrzehnte dieser planmäßig angelegten Stadt haben wir nur wenig genaue Nachrichten. Wir wissen bloß, daß sie in den bald darauf

einsetzenden Machtkämpfen zwischen König Otokar und der Witigonenfamilie schwer zu leiden hatte, ja, daß die 1265 begonnene erste Ansiedlung durch Feuer und Schwert verwüstet wurde.¹⁰ Trotzdem hat Budweis die Aufgabe erfüllt, die ihm bei seiner Gründung zgedacht worden ist: die königliche Machtposition in Südböhmen zu sein und den Verbindungsweg von Innerböhmen nach Oberösterreich gegen des Königs Feinde abzuschirmen.

Ist es somit Otokars Verdienst, daß durch seine Großmachtpläne veranlaßt nun der alte Saumweg von Innerböhmen nach Oberösterreich wieder zu neuem Leben erwachte, so hatten die österreichischen Herzöge Leopold VI. und Friedrich II., der Streitbare, bereits früher mit Erfolg versucht, tief im Nordwald hart an der böhmischen Grenze Fuß zu fassen, und hatten das Gebiet von Freistadt erworben. Mochten auch dessen frühere Grundherren, die Klöster Garsten und Gleink, die ersten Schritte zu seiner Erschließung und Besiedlung getan haben, so kann doch erst seit der Zeit Leopolds von einem Gemeinwesen Freistadt gesprochen werden.¹¹ Die von den beiden Herzögen diesem Gemeinwesen früh verliehenen Freiheiten und Rechte, die Rudolf von Habsburg am 26. Juli 1277 zu Wien bestätigte, beinhalten jedoch keinerlei Zoll- und Mautfreiheiten, sondern hatten nur die Festsetzung der eigentlichen Marktrechte zum Inhalt. Das gleichzeitig mit der Bestätigungsurkunde von König Rudolf den Freistädter Bürgern verliehene Stapelrecht, das alle Handelsleute verpflichtete, ihre Waren eine Zeitlang in der Stadt zum Kaufe anzubieten, ist dagegen ein ganz persönlicher, recht diplomatischer Hulderweis dieses Herrschers zugunsten der Stadt.¹² Hatte König Rudolf nach seinem Sieg über Otokar den Städten gegenüber durchweg eine schwere Stellung, da er ihnen schwere Steuern vorschreiben mußte, während die Städte sich Otokar wegen dessen Sorge für ihren Handel und für ihre Rechte zutiefst verbunden fühlten, so traf dies auf die Stadt Freistadt und deren Bürger im besonderen Maße zu. Wie langsam der Vormarsch König Rudolfs im Lande ob der Enns übrigens vor sich ging, ist auch daraus ersichtlich, daß er sich am 26. September 1276 mit seinen Truppen bereits in Passau befand, in Freistadt aber erst am 6. November eintraf.¹³ Es ist daher nur zu verständlich, wenn er die Gunst der Städte durch recht großzügige Erteilung von Rechten und Privilegien zu erreichen suchte.

War der Handelsverkehr von Oberösterreich nach Böhmen und damit auch der einträgliche Salzhandel in unruhigen Jahrzehnten großen Schwankungen ausgesetzt gewesen und zeitweise ganz zum Erliegen gekommen, so scheinen die Zeitereignisse der Salzverfrachtung von Passau donau-

abwärts an Linz vorbei weniger geschadet zu haben, wie die einzelnen Klöstern damals gewährten Mautbefreiungen bezeugen. So wies z. B. Abt Bohuslaw von Zwettl in Niederösterreich in dem bereits erwähnten, vom Landrichter Wok von Rosenberg an einem unbekanntem Tag des Jahres 1256 präsierten Landtaiding nach, daß sein Kloster eine gewisse Menge Salz frei von Wasser- und Burgmout nach Zwettl schaffen dürfe¹⁴, nachdem bereits zwölf Jahre früher mit einer am 2. Februar 1244 zu St. Pölten gegebenen Urkunde bezeugt worden war, daß das nämliche Kloster von der Abgabe für Salz an der Passauer Maut befreit sei¹⁵, welches Privileg König Otokar am 3. Mai 1274 zu Wien erneuerte.¹⁶ Auch die Klöster Reitenhaslach (15. März 1275 und 1. Februar 1277)¹⁷, Wihering (11. Dezember 1278)¹⁸ und Kremsmünster (4. November 1279)¹⁹ erfreuten sich gleicher Privilegien.

Auf einen lebhaften Handelsverkehr zu Linz weist auch die Abrechnung Graf Albrechts von Habsburg, des österreichischen Reichsverwesers, hin, der am 19. Oktober 1282 zu Wien mit dem österreichischen Landschreiber Konrad die Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. Juni 1281 bis zum 15. Juni 1282 verrechnet und dabei bestätigt, daß er unter anderem vom 1. Juni 1281 bis zum 24. Juni 1282 von der großen Maut in Linz 18.694 ₰ 5 ₤ eingenommen habe, während vom 24. Juni 1282 bis zum 4. Oktober 1282 11.735 ₰ aus derselben Quelle in seine Kassen flossen.²⁰ Mochten auch die Linzer Mautsätze als Grenzzölle gegenüber denjenigen von Stein bedeutend höher angesetzt gewesen sein, so läßt deren enorme Höhe immerhin auf einen lebhaften Verkehr mit Berchtesgadener und Halleiner Salz schließen.

Wurde bisher nur des alten Handelsweges von Linz durch die Aistsenke über Pregarten und Freistadt nach Böhmen Erwähnung getan, so dürfen zwei andere zum mindesten gleich alte Saumwege nicht vergessen werden, auf denen sich zeitweise ein bedeutender Handelsverkehr von der Donau, hauptsächlich von Linz, nach Böhmen abspielte. Der sogenannte Haselgrabenweg, die „via antiqua versus Bohemiam“²¹ über Zwettl, Leonfelden und Hohenfurth nach Budweis und die bekannte „via regia“²², die von der alten Siedlung Ottensheim ausgehend über Rottenegg, Neufelden und Aigen in einem Umwege nach Budweis führt, während erstere die kürzeste Wegverbindung zwischen Linz und Böhmen darstellt. Diese scheint auch die älteste Verbindung zwischen den zwei Nachbarländern gewesen zu sein, später aber infolge der bereits erwähnten zeitweiligen Spannungen zwischen Przemysliden und den Südböhmen beherrschenden Wittigonen, durch deren Gebiet sie auf eine weite Strecke hin ihren Lauf nahm, an Bedeutung verloren zu haben. Erst die nach 1290 eingetretene Verstan-

digung zwischen dem neuen Böhmenkönig Wenzel II., dem Sohne König Otokars, und Heinrich II., dem Haupt des mächtigsten Witigonenzweiges der Rosenbergs, und die auf Ersuchen des Abtes von Wilhering durch den Bischof Bernhart von Passau nach der Teilung der alten Pfarre Gramastetten erfolgte Gründung der Pfarre Leonfelden²³ sowie das Hochkommen der neuen Siedlung Leonfelden gaben diesem alten Saumweg wenigstens einen Teil seiner einstigen Bedeutung zurück.

Stammte das bisher von Linz aus nach Böhmen in den Handel gelangende Salz zum allergrößten Teil aus den Salzbergwerken des Erzbischofs von Salzburg, so sollte nun Wandel geschaffen werden. Elisabeth von Tirol, die Witwe des 1308 ermordeten Königs Albrecht I., ließ sich die Hebung des darniederliegenden Hallstätter Salzabbaues besonders angelegen sein und scheute auch die größten Anstrengungen bei der Ausführung ihres einmal gefaßten Planes nicht. Da sie jedoch auch die Wichtigkeit des Salzhandels erkannte, verlieh sie anläßlich der Markterhebung Hallstatts am 21. Jänner 1311 zwölf dortigen Bürgern das Recht der „Salzfertigung“, das heißt, des Salzhandels.²⁴ Aber auch in den Handelsplätzen an der Donau brachte man ihrem Plan alles Interesse entgegen und suchte sich an dessen Ausführung zu beteiligen. So konnte Elisabeth bereits am 21. Jänner desselben Jahres zu Bruck im Aargau sechs Ebelsberger Bürgern und deren Erben sieben Pfannhausstätten an der Salzpfanne zu Hallstatt als rechtes Burglehen verleihen.²⁵ Es begann nun bei den Linzer Salzhändlern dieses neue Hallstätter Salz in Konkurrenz zum Salz aus den alten Salzburger Bergwerken zu treten, was man in Passau, wo von jeder Kufe Salz, die den Inn herabkam, eine entsprechende Mautgebühr für des Bischofs Kasse eingehoben wurde, mit recht scheelen Augen betrachtete. Als Gegenmaßnahme suchte man seinen eigenen Salzhandel auf der sogenannten „Salz- und Schmalzstraße“ über Oberzell, Wegscheid, Peilstein nach Neufelden oder von den Salzladstätten Niederranna und Landshaag nach Neufelden zu fördern, wovon die Urkunde Bischof Wernhards vom 13. August 1311 beredtes Zeugnis gibt, mit der bestätigt wird, daß zwischen Linz und Passau kein Ort das Niederlagsrecht besitzen soll außer Neufelden.²⁶

Aber nicht nur in Österreich suchte man sich den Salzhandel streitig zu machen. So konnten es z. B. auf böhmischer Seite die Bürger der Stadt Pisek erreichen, daß ihnen der mit ständigen Geldsorgen kämpfende König Johann am 17. März 1327 zu Prag nebst anderen Privilegien auch das Recht verlieh, daß alle jene, die mit Kaufmannswaren und Salz aus Österreich über Budweis gegen Pilsen, Prag oder Kuttenberg reisten, ihren Weg über Pisek nehmen mußten²⁷, wodurch sie vor allem den gewinnbringenden

Salzhandel über ihre Stadt zu leiten vermochten und damit Handel und Verkehr derselben entscheidend belebten.

Budweis scheint in dieser Urkunde bereits siebenzig Jahre nach seiner Gründung als wichtigster Handelsplatz Südböhmens auf, über den der ganze Handel von und nach Österreich zu gehen hatte und der seinerseits wieder Ausgangspunkt bzw. Sammelplatz für den Warenverkehr nach Innerböhmen war. So ist es auch nicht weiter verwunderlich, wenn Karl IV., der so sehr auf die Hebung und Förderung alles wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in seinen Landen bedacht war, dieser Stadt am 4. Mai 1351 anlässlich eines persönlichen Aufenthaltes in ihren Mauern nebst anderen Freiheiten auch das Recht des Straßenzwanges von Freistadt her für alle Fuhren mit was immer für Gütern und das Niederlagsrecht durch drei Tage verlieh.²⁸

Nur allzubald mochte die Kunde von diesem königlichen Gunsterweis auch nach Freistadt gedrungen sein, das zwar das Stapelrecht verbrieft hatte, das Recht des Straßenzwanges dagegen seit langem vergebens anstrebte. Nun ruhten die Bürger aber nicht mehr. Wir wissen zwar nicht, welche Wege sie gingen und welche Argumente sie vorbrachten, sie erreichten mit ihren Vorstellungen vorerst doch das eine, daß Herzog Albrecht II. am 20. März 1358 von Wien aus seinem Richter zu Mauthausen und seinen anderen Amtsleuten befahl, darauf zu achten, daß das Gmundener Salz nur auf den von alters her gebräuchlichen Wegen, das heißt, über Freistadt, zur Ausfuhr gebracht werde.²⁹ Damit war der erste Schritt zum Straßenzwang zugunsten Freistadts getan. Die Urkunde ist aber zugleich auch der erste Beweis dafür, daß das über Gmunden ausgeführte Salz der landesfürstlichen Salzbergwerke des Salzkammergutes bereits in einer so ansehnlichen Menge erzeugt wurde, daß es dem fremden Berchtesgadener und Schellenberger Salz gegenübergestellt werden konnte und daß man bewußt die ersten Schritte zur Lenkung seiner Ausfuhr tat.

Ein Jahr später, am 2. Oktober 1359, bestätigt Rudolf IV., der Nachfolger Albrechts II., den Freistädtern auf deren Bitten hin ihre alten Rechte, besonders aber das von Rudolf von Habsburg seinerzeit verliehene Stapelrecht.³⁰ Bereits am 14. Mai 1361 ergeht ein neuer Befehl in Sachen des Salzhandels. Herzog Rudolf befiehlt von Wien aus seinem Pfleger zu Freistadt, Jansen dem Trauner, den Handel mit dem Gmundener Salz überall in seinem Gebiet und vor allem in der Riedmark, die der Salzweg Linz—Freistadt kreuzte, zu verbieten, da dort nur das fremde Halleiner (Höllische) Salz zum Verkauf zugelassen sei.³¹ War mit der Urkunde vom März 1358 bloß befohlen worden, daß — neben dem Berchtesgadener und

Halleiner Salz — das Salz aus Gmunden nur über Freistadt zur Ausfuhr gelangen dürfe, so wird jetzt versucht, das fremde Salz zur Ausfuhr nach Böhmen gar nicht mehr zuzulassen und dessen Verkauf nur mehr innerhalb der österreichischen Grenzen zu gestatten. Beide Urkunden scheinen jedoch ohne die gewünschte Wirkung geblieben zu sein, denn bereits am 17. Juni 1361 sieht sich Rudolf IV. abermals veranlaßt, seinem Freistädter Pfleger von Weitra aus den Befehl zu geben, darauf zu achten, daß alles kleine und große Salz, das von Linz nach Norden befördert wird, das heißt, nach Böhmen zur Ausfuhr gelangt, über Freistadt geführt werde, da dies der von alters her gebräuchliche Weg sei.³²

Angesichts dieser drei so rasch nacheinander ergangenen landesfürstlichen Befehle erhebt sich die berechnete Frage nach deren Notwendigkeit. Es gab ja, wie wir bereits erwähnt haben, nicht nur den einen Salzweg von Linz über Freistadt nach Budweis. Die kürzere und mit keinerlei Stapel- und Straßenzwang belastete Saumstraße durch den Haselgraben über Hohenfurth und das südöstlich von Krumau gelegene uralte Priethal nach Budweis sowie die zwar längere, aber ebenfalls in ihrem gesamten Verlauf von herzoglichen Befehlen unbelastete, über Ottensheim, Haslach und Priethal gleichfalls nach Budweis führende „via regia“ — die Umlegung dieser beiden Wege von Priethal nach Krumau und die Weiterführung von dort aus nach Budweis gestattete erst König Wladislaw von Böhmen am 8. November 1479 — forderten zur Umgehung der zugunsten Freistadts ergangenen Privilegien und damit zur Vermeidung der Freistädter Straße direkt heraus.

Linz, über dessen aus den ältesten Zeiten stammenden Salzhandel wir bis in jene Jahre herauf nur äußerst spärlich informiert sind, wird nun mit einem Schlage zum natürlichen Widerpart der ihr Stapelrecht und ihren Straßenzwang eifersüchtig hütenden Freistädter Bürger. Der reiche Salzvorrat, der durch die in den letzten Jahren gesteigerte Anlieferung sowohl von Berchtesgadener als auch von Gmundener Salz in den Lagern der Linzer Salzhändler entstanden war, zwang diese, Salz an jeden abzugeben, der als Käufer auftrat. Da wurde nun nicht lange gefragt, woher dieser sei und welche Straße er ziehen wolle, eine Erscheinung, die auch dem Wirtschaftsleben unserer Tage nicht unbekannt ist. Es wäre bei dieser Situation sogar begreiflich gewesen, wenn die Linzer Salzhändler ihre Kunden selbst gesucht hätten, ohne auf die für Freistadt ergangenen Gunstbefehle weiter Rücksicht zu nehmen, so daß wahrscheinlich zu dieser Zeit ebensoviel Salz den billigeren und kürzeren, von keinerlei Zwang belasteten Weg durch den Haselgraben oder auf der ebenfalls vollkommen freien „via regia“ wie

über Freistadt nach Böhmen nahm. Die Linzer Händler, die aus dieser Steigerung ihres Salzhandels mit Böhmen, vor allem mit Budweis, einen wohl noch nie dagewesenen Nutzen zogen, mochten sich dabei wohl auch auf die stillschweigende Duldung der Mautner an der landesfürstlichen Maut haben stützen können, da die Mauteinnahmen der Zunahme des Salzhandels entsprechend stiegen, was nur in deren Sinne gelegen sein konnte. So durften es die Linzer wagen, sich über alle seit 1358 ergangenen herzoglichen Befehle hinwegzusetzen und Salz auch an solche Käufer abzugeben, von denen es bekannt war, daß sie mit ihren Saumlasten Freistadt zu umgehen pflegten.

Die Bürger von Freistadt mögen mit ihren diesbezüglichen Eingaben und Protesten, die sie wohl nur allzubald unternommen haben werden, in Linz angesichts des vorhandenen Einverständnisses zwischen den dortigen Händlern und den Mautnern nicht viel ausgerichtet haben, und so kam es zum ersten Salzstreit zwischen den beiden Städten, über den leider keine Urkunde auf uns gekommen ist als die Entscheidung Rudolfs IV. vom 15. November 1362, mit der er auf recht diplomatische Art den Streit zugunsten Freistadts zu schlichten versucht.³³ Er ordnet darin an, daß, falls acht oder zwölf Freistädter Bürger, die von den Linzern zu bestimmen seien, das Niederlagsrecht von Freistadt beschwören, dieses den Freistädtern verbleiben soll, wenn aber acht oder zwölf Linzer Bürger, die von den Freistädtern ausgewählt würden, beschwören, daß die Böhmen das „chlain saltz“ immer in Linz abgeholt hätten, dann soll dieses Recht den Linzern verbleiben. Ein beim ersten Durchlesen eigentümlich anmutendes Dokument! Wollte Rudolf die früher von ihm selbst so sehr allen eingeschärften Handelsvorrechte der Freistädter tatsächlich plötzlich in Frage stellen und deren Weitergewährung von dem positiven oder negativen Ausgang der Befragung einiger Bürger abhängig machen, die noch dazu von der gegnerischen Stadt auszuwählen waren, oder ließ die hintergründige Formulierung des Urkundentextes von vornherein einen für die Freistädter positiven Ausgang dieser Befragung voraussehen? Wir können uns unbesorgt dem letzteren Argument anschließen. Nachdem die Urkunde nur von dem Handel mit dem „chlain Saltz“, das ist vom Handel mit den etwa 12,5 Pfund schweren kleinen Salzküfeln, spricht, wird der Handel mit dem Kufensalz, dessen Gewicht zwischen 145 und 150 Pfund schwankte, von ihr bereits nicht mehr betroffen. Und was den Küfelsalzhandel betrifft, so würde es wohl keiner der zur eidlichen Aussage ausgewählten Freistädter je gewagt haben — und mochte er den Linzern auch noch so gewogen oder vielleicht sogar verbunden gewesen sein —, zuungunsten

seiner Heimatstadt auszusagen oder gar einen diesbezüglichen Schwur zu leisten. Nicht nur, daß denjenigen, der einen anderen Schwur als die Mehrheit der sicher zugunsten Freistadts aussagenden und den Schwur leistenden übrigen Gewährsmänner geleistet hätte, ein Verfahren wegen Meineid erwartet haben würde, hätte er auch mit tödlicher Sicherheit rechnen müssen, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Boykott seiner Mitbürger herauszufordern und damit seine Existenz zu vernichten, denn das „wirtschaftlich Unmöglichmachen“ ist ebenfalls keine Erfindung unserer Zeit, sondern war zu allen Zeiten bekannt und in Übung. Wenn die aufgestellten Freistädter Gewährsmänner aber zugunsten ihrer Stadt aus sagten, so war die Namhaftmachung einer gleich großen Zahl von Linzer Bürgern oder gar deren Aussage nicht mehr nötig.

Herzog Rudolf hat sich mit diesem Entscheid daher äußerst diplomatisch aus der Klemme gezogen. Ohne die Bürger seiner obererennsischen Landeshauptstadt nach außen hin zu treffen, sicherte er mit ihm den Ausgang der Befragung von allem Anfang an zugunsten der Freistädter. Wenn dann Johann von Traun als Hauptmann des Landes ob der Enns am 4. Dezember 1362 bestätigt, daß die von den Linzern ausgewählten zwölf Freistädter Bürger beschworen haben, daß stets alles Salz „groz und chlain“, das bei Linz über die Donau geführt wurde, erst in der Niederlage zu Freistadt an die Händler aus Böhmen verkauft worden sei³⁴, so überrascht das keineswegs mehr, es ist vielmehr nur die eindeutige Bestätigung dafür, daß des Herzogs Absicht und der Wille der Freistädter voll in Erfüllung gegangen sind. Ja, noch mehr. Hatte Rudolf IV. in seinem diesen Ausgang provozierenden Entscheid nur von dem „chlain saltz“ gesprochen, so machten die Freistädter Gewährsmänner ihre Aussage nicht nur bezüglich dessen, sondern bezogen ausdrücklich auch das „groz saltz“, also den Handel mit den großen Salzkufen, in diese mit ein.

Doch Freistadt gab sich auch mit diesem für seinen Handel so günstigen Entscheid noch nicht zufrieden. Seine gunstgewohnten Bürger baten nun den Herzog, ihre einträglichen, in lateinischer Sprache abgefaßten Privilegien in das Deutsche übersetzen zu lassen und diese übersetzten Urkunden dann neuerdings bestätigen zu wollen, welcher Bitte dieser am 5. Juni 1363 zu Wien nicht nur nachkam, sondern zu dieser Bestätigung auch noch die Gewährung des Meilenrechtes hinzufügte.³⁵ Außerdem erging mit diesem Privileg nun auch der wörtliche Befehl, daß man Salz, es sei großes oder kleines, und alle Kaufmannschaft, die man zwischen den Wäldern auf- und abführt, in der Stadt niederlegen soll. Freistadt hatte also den ersten Salzstreit mit Linz vollständig zu seinen Gunsten entscheiden können und dazu

noch neue Vergünstigungen verliehen erhalten. Für wie wichtig Herzog Rudolf diese Freistädter Rechte jedoch erachtete und wie sehr er selbst an deren strikter Einhaltung durch die in- und ausländischen Handelsleute interessiert war, zeigt die ungewöhnlich hohe Strafe, die er auf deren Übertretung gesetzt hat, nämlich hundert Pfund Goldes, die zur einen Hälfte seiner Kammer und zur anderen Freistadt selbst zukommen sollten.

Aber nicht nur Freistadt, auch die Bürger von Budweis wußten von den ihnen wohlgesinnten Landesfürsten laufend einträgliche Privilegien zu erlangen. So erhielten sie am 19. Juli 1364 zu Prag von Karl IV. das Recht der Einhebung eines Ungeldes von Kaufmannswaren nach einem festgesetzten Tarif verliehen, das so lange eingehoben werden sollte, bis die von ihnen dem Kaiser vorgestreckte Summe von 109 Schock Prager Groschen und die Kosten der von diesem angeordneten Umbauten in der Stadt hereingebracht wären³⁶, was jedoch niemals der Fall war, so daß auch das Ungeld weiterhin eingehoben werden konnte.

War der Salzstreit der Freistädter mit den Linzern auch zuungunsten der letzteren ausgegangen, so scheinen die Linzer Salzhändler dennoch jede sich bietende Gelegenheit ausgenützt zu haben, um auf den zum Fernhandel nun nicht mehr zugelassenen Handelswegen ihre Ware in den Verkehr zu bringen. Eine solche Gelegenheit ergab sich wenigstens vorübergehend im Jahr 1364 anlässlich des damaligen Zerwürfnisses zwischen Böhmen und Bayern. Rudolf IV. hatte sich dadurch genötigt gesehen, zur Sicherung der oberösterreichischen Grenzen Truppen an diese zu entsenden, die ihrerseits wieder eines entsprechenden Nachschubes bedurften. Zu diesem Zweck mußte nun der verbotene Haselgrabenweg über Leonfelden nach Budweis für den Warenverkehr freigegeben werden. Und Linz wußte diese Gelegenheit sofort für seinen Handelsverkehr nach Böhmen auszunützen. So wurde nicht nur der wahrscheinlich ohnedies nicht sehr große Nachschub für die Versorgung der Söldner auf diesem Weg transportiert, sondern auch allerlei Handelsware, vor allem Salz, und damit das Freistädter Straßenzwangprivileg wenigstens zeitweise neuerdings umgangen. Doch kaum hatten diese Spannungen nachgelassen, wurde der Haselgrabenweg wiederum verboten und „alle Leute“ hatten wie vordem über Freistadt zu fahren.³⁷

Die Freistädter wußten sich aber nicht nur gegenüber ihren Nachbarn in Oberösterreich durchzusetzen und diesbezügliche landesfürstliche Privilegien zu erlangen, sondern verstanden es auch, hinsichtlich der Linzer Donau-Mauteinkünfte, die in die stets aufnahmebereiten herzoglichen Kassen flossen, entsprechende Vorteile zu erlangen. So wurden sie nach

dem Tode Rudolfs IV. bei dem neuen Landesfürsten Albrecht III. mit der Bitte vorstellig, daß ihnen, wie es alte Freiheit und Gewohnheit sei, für dreißig an der Linzer Maut verzollte Salzkufen 6 $\frac{1}{2}$ von der erlegten Summe zurückerstattet werden. Auch Albrecht III. war ihnen gewogen und erfüllte am 4. Februar 1360 diese ihre Bitte und gab dem Linzer Mautner Chrystoffel dem Syrveyer eine entsprechende Anweisung.³⁸ Aber nicht nur der Herzog wurde mit ihrer Bitte befaßt, auch beim Marschall und dem Hauptmann ob der Enns, Eberhard von Wallsee, hatten sie ihr Anliegen nicht bloß vorgebracht, sondern nach des letzteren eigenen Worten wegen der „widergab“ für das über die Donau geführte Salz regelrecht Beschwerde geführt. Da er aber in dieser Angelegenheit anscheinend nicht allein entscheiden wollte, wandte er sich an die Stadt Linz um deren Meinung, die überraschenderweise zugunsten der Freistädter ausfiel. So fertigte er am 2. Februar desselben Jahres, also zwei Tage bevor die herzogliche Anweisung an den Mautner erging, von Wien aus, wo er sich in amtlichen Angelegenheiten gerade aufhielt, ebenfalls eine Anweisung an denselben aus, in der er ihm einschärfte, sich an den — kommenden — herzoglichen Befehl zu halten.³⁹ Was Eberhard von Wallsee zu diesem ganz ungewöhnlichen Schritt bewogen hat, zu einem herzoglichen Befehl sozusagen einen Vorausbrief ergehen zu lassen, wissen wir nicht. Wir werden aber kaum irgehen, wenn wir den Anlaß dafür in dem Umstand vermuten, daß ihm eine derartige Urkunde Rudolfs IV., wie sie die Freistädter in ihrem Begehren vorbrachten, unbekannt war, weshalb er auch bei den Linzer Bürgern eine diesbezügliche Rückfrage gehalten hatte. Da aber auch der Mautner, bei dem er vor seiner Wiener Reise entsprechende Erkundigungen eingezogen haben wird, diese angeblich zugunsten der Freistädter ausgestellte Urkunde ebenfalls nicht kannte, mußte er befürchten, daß dieser unter diesen Umständen dem Befehl des neuen Herzogs nur zögernd nachkommen würde. Um daher alle möglichen Mißhelligkeiten zwischen Albrecht III. und dem Mautner zu verhüten, mag der Landeshauptmann diesen auf den ersten Augenblick eigentümlich erscheinenden Brief ergehen haben lassen.

Dieser Erfolg, den sie an der großen Maut in Linz auf den ersten Anhiel errungen hatten, mag die Freistädter veranlaßt haben, bei Herzog Albrecht neuerlich ihr Glück zu versuchen und eine weitere Klage vorzubringen. Sie waren nämlich mit der Stadt Enns darüber in Streit geraten, daß sie bei ihren Handelsfahrten nach jener Stadt dort nochmals eine Mautabgabe zahlen mußten, obwohl sie eine solche bereits in Linz entrichten mußten. Und wiederum entschied der Herzog zu ihren Gunsten und befahl den

Ennsern, die Freistädter bei ihren „alten Rechten“ zu lassen, das heißt, von diesen in Enns keinerlei Maut zu verlangen.⁴⁰

Doch allen diesen Privilegien zum Trotz konnten die Freistädter die Umgehung ihrer Stadt durch in- und ausländische Handels- und Fuhrleute niemals gänzlich verhindern. Immer wieder ist die Herausgabe neuer herzoglicher Befehle an den Landeshauptmann nötig, um die widerstrebenden fremden Handelsleute zur Einhaltung des Straßenzwanges und Stapelrechtes zu zwingen, wie die beiden am 24. März 1376⁴¹ bzw. 9. Mai 1377⁴² zu Wien gegebenen Urkunden über den Straßenzwang beweisen.

War somit der Salzhandel diesseits der oberösterreichischen Landesgrenze durch die verschiedenen an Freistadt ergangenen Privilegien gezwungen, ausnahmslos seinen Weg über diese Stadt zu nehmen, so hatten jenseits der Grenze die böhmischen Landesfürsten dem von ihnen mit Privilegien ebenfalls reich bedachten Budweis die gleichen Vorrechte gegenüber den anderen böhmischen Städten gegeben, wie sie Freistadt den oberösterreichischen Städten gegenüber besaß. Auch hier durfte jedwede „Kaufmannschaft“ und damit auch das Salz nur auf der vorbestimmten Straße in die Stadt gebracht werden, wo es nach dem Stapelrecht abzulegen war. Erst dann konnte es nach Innerböhmen und Prag weiterverkauft werden. Aber auch Budweis mußte sich gegen seine Gegner, deren es eine ganze Reihe gab, immer wieder durchsetzen und seine Rechte stets von neuem wieder bestätigen lassen. Sein Hauptgegner war die bereits erwähnte mächtige Adelsfamilie der Witigonen, unter deren Herrschaft der überwiegende Teil von Südböhmen stand, weshalb sie nach eigenem Gutdünken schalten und walten konnte.⁴³ Schon sehr früh wußten die Witigonen in ihrem Gebiet Handel und Wirtschaft zu fördern und zu heben. Dabei ergaben sich naturgemäß immer wieder Streitigkeiten mit den Budweiser Handelsbürgern, deren Stadt einst als königlicher Stützpunkt im Witigonengebiet angelegt worden war und die sich dieser Bestimmung stets bewußt geblieben ist.

So war der mächtigste Ast der Witigonenfamilie, die Herren von Rosenberg, die in Krumau ihren Sitz hatten, im Frühjahr des Jahres 1378 am Hofe Karls IV. in Prag vorstellig geworden, um für ihre Städte Wittingau und Schweinitz eine — wenn auch bescheidene — Beteiligung am einträglichen Salzhandel zu erlangen. Der alte Kaiser willfahrte auch ihren Bitten. Die darüber ausgestellte Urkunde kennen wir zwar nicht, das Prager Staatsarchiv verwahrt aber ein Schreiben Karls an die Budweiser, in dem er diesen mitteilt, daß er auf Bitten der Herren von Rosenberg den erwähnten zwei Städten das Recht verliehen habe, wöchentlich nicht mehr als zwei

Wagen Salz nach Wittingau und einen Wagen nach Schweinitz auf dem geraden Wege aus Freistadt zu führen. Es sei ihnen aber nicht erlaubt, dieses privilegierte Salz an anderen Orten zu verkaufen. Die Budweiser erhielten dagegen die Erlaubnis, altes Salz, das auf einem anderen als dem genannten Weg transportiert wird und das die erlaubten drei Wägen übersteigt, oder wenn die Fuhrleute der beiden Städte andere Waren als Salz transportieren würden, zu beschlagnahmen. Endlich wurden in dem Schreiben die Budweiser ermahnt, alle zwischen den Herren von Rosenberg bzw. deren Untertanen — wir dürfen da vor allem an die beiden erwähnten Orte und insbesondere an die Stadt Netolitz denken — strittigen Angelegenheiten bis zum Herbst desselben Jahres ruhen zu lassen.⁴⁴

Hatte man in Südböhmen mit diesem Salzhandelsprivileg für Wittingau und Schweinitz und dem Schreiben an die Budweiser die hochgehenden Wogen der wirtschaftlichen Rivalität vorerst wieder beruhigen können, so sah sich in Österreich durch den auszubrechen drohenden Streit wegen des „klainen saltzes“ Herzog Albrecht am 22. Juni 1378 zu befehlen genötigt, in dieser Angelegenheit am kommenden Jacobitag (25. Juli) zwei Ratsmänner an seinen Hof zu senden, damit er die Meinungsverschiedenheiten schlichten könne.⁴⁵ Die damals getroffene Entscheidung ist uns leider nicht überliefert, so daß wir auf bloße Vermutungen angewiesen sind, aber kaum irren werden, wenn wir annehmen, daß es dabei zu keiner endgültigen Regelung gekommen ist, sondern eine solche nach damaligem Brauch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde.

Endlich wollte auch der zweite, die Stadt Linz an Macht weit übertreffende Konkurrent der Freistädter im böhmischen Salzhandelsgeschäft, Bischof Albrecht von Passau, die gespannte Situation diesseits und jenseits der österreichischen Grenze ausnützen und dem passauischen Salzhandel über Neufelden und Haslach nach Budweis neuen Impuls geben durch die Bestätigung des Niederlagsrechtes von Neufelden, das dieser Ort als einziger im Gebiet nördlich der Donau zwischen Passau und Budweis besaß.⁴⁶ So war zu dieser Zeit in allen Orten, die am Salzhandel nach Böhmen interessiert waren oder für die er die Haupterwerbsquelle bildete, ein kräftiges Streben nach einer Steigerung dieses Handels zu verzeichnen, dem jedoch nur allzubald dessen Herabsinken zur zeitweiligen Bedeutungslosigkeit durch die unseligen Hussitenkriege folgen sollte. Die Frage der Schuld oder Unschuld an dem Ausbruch möge nicht einseitig beurteilt werden. Sicher ist, daß sie primär aus einer sozialen Wurzel stammen und daß ihre wohl nicht minder starken religiösen Aspekte erst sekundärer Natur sind. Wieviel die reichen Salzhandelsherren, in deren Händen sich das Salzhandels-

geschäft damals noch im vollen Umfang befand, zur Entstehung dieser Kämpfe um Sein oder Nichtsein beigetragen haben, wird sich heute auch kaum nur annähernd feststellen lassen, da dementsprechende Aufzeichnungen damals entweder gar nicht gemacht worden sind oder durch die Wechselfälle in den Jahrhunderten seither zugrunde gingen. So beginnt zum Beispiel das älteste Stadtbuch der Prager Altstadt erst mit dem Jahr 1310, während der überwiegende Teil der unersetzlichen Chroniken und urkundlichen Niederschriften dieser Stadt, die wohl auch über den damaligen Salzhandel von Linz nach Böhmen wertvollstes Material beinhaltet haben, beim Rathausbrand im Jahr 1399 zugrunde gegangen sind.

Mit dem am 29. November 1378 erfolgten Tode Kaiser Karls IV. soll nun der erste Teil dieser Arbeit abgeschlossen werden. Waren die ersten Regierungsjahre seines ihm so unähnlichen Sohnes Wenzel IV. auch noch verhältnismäßig ruhig verlaufen, so war der rasche Abstieg von der vorher noch niemals erreichten wirtschaftlichen und kulturellen Höhe doch auf allen Gebieten zu bemerken und nicht aufzuhalten. Die Hussitenkriege, die als schreckliche Folge des Feuertodes des böhmischen Reformators Johannes Hus mit elementarer Kraft über das geplagte Land losbrachen und Tod und Verwüstung bis weit über die Grenzen Böhmens hinaustrugen, sind eine der markanten Zäsuren im Ablauf der böhmischen Geschichte und damit auch der Beziehungen Böhmens zu seinen Nachbarländern. Der Handel war im eigenen Land fast zum völligen Stillstand gekommen, das Fehlen von Exportgütern, für deren Erlös Importwaren hätten eingekauft werden können, ließ auch den Handelsverkehr mit den Nachbarländern erliegen. Über einzelne mühsame Versuche eines Warenaustausches bescheidensten Umfanges zwischen den grenznahen Orten diesseits und jenseits der österreichisch-böhmischen Landesgrenze und über den langsamen Wiederanstieg des Handels- und vor allem des Salzhandelsgeschäftes zwischen Österreich und Böhmen, das nun aber nicht mehr bloß von der Privatinitiative einzelner Tüchtiger getragen wurde, sondern bei dem bereits auch die ersten Versuche einer Beteiligung der öffentlichen Hand zu bemerken sind, wird in einer Fortsetzung der vorliegenden Arbeit im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

URKUNDENANHANG

Nr. 1

1277 Juli 26, Wien.

Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Vniuersis Sacri Romani Imperii fidelibus praesentes literas inspecturis in perpetuum. Nostrorum fidelium volentes intendere profectibus gratiose, huius scripti Testimonio patefacimus uniuersis, quod dilectis civibus nostris de Freynstatt, quorum erga nos est devotio manifesta, hanc gratiam concedimus, ut singuli Mercatores undecunque venientes ibidem debeant deponere merces suas, volentes simul ipsius imposterum tam in aqua quam in terra conservare uniuersas condiciones, libertates et iura, quae praeclarae memoriae ab Illustribus Leopoldo et Friderico Ducibus Austriae tenuerunt. Nulli ergo omnino hominum liceat Hanc nostrae concessionis et confirmationis paginam infringere vel eidem in aliquo ausu temerario contraire. Quod si fecerit, nostrae Maestatis offensam se noverit incursum. In cuius Testimonium Ipsi dedimus praesentes literas Sigilli nostri munimine roboratas. Datae Wiennae Calend. Augusti, Indictione quinta, Anno Millesimo Ducesimo Septuagesimo Septimo, Regni vero nostri Anno quarto.

Kurz Franz, Ottokar und Albrecht I., II., 262.

Nr. 2

1327 März 17, Prag.

Nos Johannes dei gracia Boemie et Polonie rex ac Luczenburgensis comes, notum facimus tenore presencium vniuersis, tam presentibus quam futuris, quod dilectorum nobis ciuium nostrorum Pyescensium profectibus, ipsorum deuotis super eo inpositis instanciis inclinati, graciosius intendentes, ipsis de regali munificencia concedimus et fauemus, vt iuribus Maioris nostre Pragensis ciuitatis in causis iudicialiis gaudeant semper de cetero et fruantur; ac iudicium ipsius ciuitatis Pyescensis cum annexo sibi theloneo ipsi ciues Pyescenses alicui suorum ciuium ydoneo sub consueto censu secuturis temporibus pro ipsorum comodo speciali exponere habeant ac debeant tantummodo et locare, censum de eisdem iudicio et theloneo, daturi, cuiusque per nos uel nostros heredes ac successores reges Boemie fuerit deputatus. Concedentes eis, vt a ciuitate sua prefata inter vnus miliaris spacium circumquaque brasea nulla fiant nec braxetur, sed nec carnifices, fabri, pistores uel cuiuscunque alterius artis mechanice operarii per ipsos ciues debeant sustineri, quos omnes et singulos pro suo beneplacito remouendi cum cuiuscunque nostrorum fidelium eis ad hoc adhibito auxilio ipsis damus plenam et liberam potestatem. Inhibentes firmiter et expresse, de omnes et singuli de Austria per Budweys et eciam ciues ibidem versus Pylsnensem districtum transitum facientes alias quam per predictam ciuitatem Pyescensem transire audeant uel presumant, sicut impignorationes sub penis consuetis pati noluerint. Super eo, quod eciam sub huiusmodi rigore pene vniuersos et singulos per oppidum Prachatitz versus ciuitatem nostram Pragensem aut Montes Kutnos transire volentes videlicet ne alias quam per predictam ciuitatem Piescensem transeant, firmiter duximus inhibendum, volentes, vt vniuersi predictae ciuitatis nostre Pyescensis ciues et incole in Bolya, Strakonicz, Notholicz, Budnana, Tyn, Mylebsk, Brzyesnycz et in Myroticz oppidis de rebus suis mercimoniis quibuscunque futuris temporibus thelonea nulla soluant nec ad soluendum ea aliqua-

tenus per quempiam compellantur. In cuius rei testimonium presentes literas fieri et sigillo nostro maiori iussimus communiri. Datum Prage anno domini M^oCCCC^oXXVII^o, XVI^o Kalendas Aprilis.

Kopie aus dem 15. Jahrhundert, Stadtarchiv Budweis.

Nr. 3

1351 Mai 4, Budweis.

Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex. Notum facimus vniuersis, quod attendentes multiplicia merita probitatis dilectorum nobis magistri ciuium, juratorum et vniuersitatis in Budwoys nostrorum fidelium, quibus ijdem nostre celsitudini hactenus prompta sedulitate placuisse noscuntur et in futurum debebunt et poterunt habundancius complacere, ipsis, heredibus et successoribus ipsorum imperpetuum infrascripta jura nec non subnotatas libertates et gracias animo deliberator et de regie benignitatis clemencia liberaliter indulgemus:

In primis siquidem statuantes, quod vniuersi et singuli mercatores cum omnibus simpliciter mercibus suis cuiuscumque speciei, qualitatis siue condicionis existant, qui de Libera Ciuitate, que vulgo Vreyenstat dicitur, versus Boemiam proficisci voluerint, ad nullas penitus alias dicti regni ciuitates, loca, fora uel opida declinare presumant, sed potius tramite directo dictam ciuitatem nostram Budwoys transeant ac ibidem merces suas, qualescunque fuerint, aut quibus censeantur nominibus, deponant et in loco predicto iuxta juris antiqui obseruanciam, quod a clare memorie illustribus progenitoribus et predecessoribus nostris, quondam Boemie regibus, in primordio fundacionis nouelle obtinuisse noscuntur, quodque vulgariter nidirlage appellari consuevit, more solito triduo demorentur.

Damus eciam et conferimus dilectis fidelibus nostris, heredibus et successoribus ipsorum, imperpetuum plenam auctoritatem, potestatem omnimodam, nundinas siue forum annuale annis singulis post festum Penthecosten incipiendo diebus quatuordecim continuo se et immediate sequentibus sub omnibus iuribus, priuilegijs, libertatibus emunitatibus et Gracijs adinstar ciuitatis Pragensis quolibet impedimento sublato peragendi, habendi et libere celebrandi.

Liceat eciam antedictis ciuibus nostris, heredibus et successoribus ipsorum, ut premittitur, quoslibet ipsorum debitores, dum ad prefatam ciuitatem Budwoys peruenerint, nobiles, bladicones siue terrigenas pro quinque marcis minus vno lottone uel citra, alios vero plebeyos et inferioris condicionis siue status secundum iuris obseruanciam et approbatas consuetudines auctoritate regia occupare et arrestare usque ad solutionis debite complementum.

Interdicimus eciam et inhihemus districte, ne a prefatis ciuibus nostris in Budwoys et posteritate ipsorum in ciuitatibus et locis subscriptis, puta: Notalicz, Wodnano, Tyn iacente in Littore Wultauie, Chwaleschin, Pukaws, Lischaw et Sweyncz exigatur seu repetatur theloneum, si et in quantum hoc indulto pridem freti sunt jure seu approbata consuetudine prescripcione temporum diuturna.

Et ne circum dictam ciuitatem Budwoys ab omni parte siue latere infra spacium vnus integri miliaris aliquas tabernas haberi liceat, aut pistrinas, sutrinas, fabricas, carnificia aut alia queuis mechanica officia quomodolibet exerceri.

Nolumus eciam, quod dicti ciues, heredes et successores ipsorum, pauperes siue diuites, cuiuscumque status siue condicionis existant, a quouis homine, barone, nobile, bladicone uel quocumquam alio in quacumque causa, re seu negocio, in locis alijs arrestari et occupari possint seu valeant, ymo decernimus et regio sanccimus edicto, quod prefati ciues, heredes et successores ipsorum perpetuo in omnibus et singulis causis, negociis siue factis huiusmodi coram iudice prefate ciuitatis nostre Budwoys, qui pro tempore fuerit, teneantur et debeant de iusticia respondere.

Nulli ergo penitus hominum liceat hanc nostre donacionis, concessionis, inhibicionis, indulti seu libertationis paginam infringere vel ei ausu quocumque temerario contraire sub pena indignacionis regie, quam, qui secus attemptare presumpserint, se cognoscant grauitur incurrisse. Presencium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum in Budwoys anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo primo, Indicione quarta, 111j^o Nonas Maij, regnorum nostrorum anno quinto.

Per dominum regem
Johannes Nouiforensis

Original im Stadtarchiv Budweis.

Nr. 4

1359 Oktober 2, Wien.

Nos Rudolphus Quartus. Dei gratia Palatinus Archidux Austriae. Stiriae et Carinthiae. Princeps Sueviae et Alsaciae. Dominus Carniolae. Sacri Romani Imperii Supremus Magister Venatorum. Vniuersis et singulis praesentibus et futuris ad quorum notitiam praesentes deuenerint in perpetuum uolumus esse notum, quod accedentes ad nostri principatus praesentiam fideles nostri, dilecti Ciues nostri de Freistat nobis humiliter supplicabant quatenus gratiam ipsi a pia memoriae Domino Rudolpho olim Romanorum rege, nostro Proauo indultam, nec non conditiones, libertates et Jura, quas et quae ab inclytae recordationis Illustribus Leopoldo et Friderico quondam Ducibus Austriae tenuerunt, Confirmare, approbare et innouare dignaremur iuxta continentiam litterarum sibi per dictum nostrum proauum datarum desuper, quarum tenor sequitur in haec uerba. Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex. Nun folgt wörtlich die Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1277, siehe oben Nr. 1.

Nos attendentes puritatem constantis fidei et gratorum obsequiorum promptitudinem, quibus dicti nostri Ciues nobis et nostris progenitoribus semper immarcescibiliter astiterunt, gratiam, Conditiones, libertates et Jura comprehensas in scriptis litteris, quas in scriptura et sigillo omni suspicione carentes Vidimus, nostro, Friderici, Alberti et Leopoldi Ducum et dominorum dictarum terrarum nomine, quorum his diebus plenam potestatem gerimus, de nostri principatus beneuolentia maturo consilio praehabito ex certa scientia approbamus, confirmamus, ac uigore praesentium innouamus. Viele Zeugen. Datum et Actum Wienae in ducali nostro palatio. Sexto Non. Octobris. Anno natiuitatis Domini Millesimo Trecentesimo quinquagesimo nono. Anno aetatis nostrae Vicesimo, Regimini uero Secundo, indictione Duodecima.

Rudolphus Dux praedictus hac subscriptione
manus nostrae praehabita roboramus.

Aus dem Riedegger Codex.

Nr. 5

1361 Juni 17, Weitra.

Wier Ruedolff von Gottes genaden herrczog ze Osterreich ze Steir unnd ze Kaerndten embietten unnserrn getrewen lieben Jannsen dem Trauner haubtman ze der Freystatt, unnserr gnadt unnd alles guett, wier empfelchen dier ernstlich unnd wellen, das du schaffest von unnserrntwegen das man das salltz klain unnd grosse das ze Lynntz aussgehet fure fur die Freistatt die strasse allz das vonn allter herrkhummen ist, wer aber das jembt uberfuer, das du dem das salltz aufhoebest unnd nembest, daran begehestu ganntzlich unnserrn willen. Geben ze Weitra am pflintzag nach sanndt Veittestag anno millesimo trecentesimo, sexagesimo primo.

Dominus Dux per Dnum. Cancell.

Original im Stadtarchiv Freistadt.

Nr. 6

1363 Juni 5, Wien.

Wir Rudolff von Gots gnaden hertzog ze Oestereich ze Steyr und ze Kernden graf ze Tyrol etc. tuon chunt, daz fuer uns chamen unser getrewn die purger von der Freyenstat und patten uns vleizzichleich, daz wir in die hantvest die in von unnserrn vorvordern geben und bestet und darnach von uns ernewt were die in latain verschriben und gemacht ist ze teutsch pringen hiezen und in die teutsch mit unnserrn insigel versigelt geben geruochten. Das haben wir getan und lautet dieselb hantvest in teutsch von worte ze worte als hienach geschriben stet: Wir Rudolff der vierd von Gots gnaden phallentzertzhertzog ze Oestereich ze Steyr und ze Kernden fuerst ze Swaben und ze Elsazz herre ze Chrain auff der Marich und ze Portnaw des heiligen roemischen reichs obrister jegermaister tuon chunt allen leuten gegenwuertigen und chuenftigen zuo der chuntschaft dis gegenwuertigen brief choment ewichleich, daz fuer unser fuerstliche gegenwuertichait choment unser getrewn lieben die purger von der Freynstat und patten uns diemuettlich, daz wir die gnade die in von goetlicher gedechtnuzze hern Rudolff weilent roemischen kuenige unnserrn vorenen verlihen were und ouch die gedinge freyhait und recht die si von loblicher gedechtnuzze den durchleuchtigen Leuppolten und Frydrichen etzwenn hertzogen ze Oestereich gehebt hieten besteten vestnen und ernewn geruochten nach sag der briefen die in von unnserrn egenannten vorenen darueber geben sint die mit disen worten verschriben stent: Wir Rudolff von Gots gnaden roemischer Kuenig ze allen zeiten merer des reichs allen des heiligen roemischen reichs getrewn die diese gegenwuertige briefe werdent ansehen ewichleich, daz wir gnedechlich bedechnen wellen den frumen und nutz der unnserrn, und chuenden allen leuten mit zeugnuzze diser geschrift, daz wir unnserrn lieben purgern von der Freyenstat der begird die sie gen uns habent offenbar ist die gnade verlihen haben, daz alle chaulflew von wanen die choment ir chouffmanschaft daselbs niderlegen sullent, und wellen mitsampt in hienach baide auff wasser und auff lande behalten alle gedinge freyhait und recht die sie von lautterer gedechtnuzze Leuppolts und Frydrichs den durchleuchtigen hertzogen von Oestereich habent. Darumb sol chainem moenschen erlaubt sein, daz er disen brief unnserr verleihung und bestetung preche oder im an dhaim stuk mit freller getuerstichait widerge. Tet aber das

jemant, der sol wizzen daz er in die beswerung unserr mechtichait vervallen ist. Und des dinges ze getzeugnuzze haben wir in diese briefe geben gesterkt mit warnung unserr insigels. Geben ze Wyenn an dem sibenden kalend des ougsten, do die indicion waren fuenfe, do man zalt von unsers herren gepuert tausent zwaihundert und siben und sibentzig jar, unsers reichs in dem vierden jare. Nu haben wir angesehen die lauterchait der steten trew und snelkait der danchberen dienste mit den die egenanten unser purger uns und unsern vorvordern je daher unverdrozenlich beystendig gewesen sind, und die gnade gedinge freyhait und recht die da begriffen sint in den vorgeschriben briefen die wir gesehen haben an allen gepresten und argwan. Die haben wir in namen unserselbs Frydrichs Albrechts und Leuppolds hertzogen und herren der egenanten landen unserrlieben pruedern der vollen gewalt wir haben in disen tagen guetichait unsers fuerstentuum nach zeitlichem rat und mit rechter wizzend gevestnet, bestet und ernewn si ouch mit chraft ditz gegenwuertigen briefs. Darumb sol chain menschen erlaubt sein diesen brief unserr bestetung und ernewung zeprechend oder im mit freffer getuerstichait wider ze gende. Wer aber das tete der sol wizzen, das er in unser ungenade und dartzuo hundert phunt golds ze wandel vervallen ist, des ain halb tail in unser chamer und der ander halb tail den sie beswert sint werden soll. Und sint ditz die namen der getzeugen die bey den vorgeantanten dingen gewesen sint: die durchleuchtigen Meinhart margraf ze Brandenburg hertzog ze Oberpayrn und graf ze Tyrol unser swager, Wentzla hertzog ze Sachsen. Meinhart graf ze Goertz unser oehime, und die edeln Johans von Phannenbergh hauptman in Kernden Otto von Maydberg grafen, Reinprecht von Walsse Frydrich von Walsse genant von Ens Johans von Chappell Bilgrein der Streun unser hofmarschalich Frydrich von Kreuspach Nyclas der Scherbech Johans Prunner unser chuchimaister, Hainreich Prunner unser schenck Hans der Kneusser und Hans der Lozzberger und vil andere geloubwirdigerr. Und ditz dinges zuo ainr getzeugnuzze und ewiger sterch hiezzen wir unser grozz insigel henchen an disen brief. Der ist geben und beschach ditz ze Wyenn in unserm hertzoglichem palast an dem andern tag des andern herbstmanetz, do man zalt von unsers herren gepuert tausent drewhundert und neun und fuenftzig jar unsers alters in dem zwaintzigisten und unsers gewalts in dem andern jare do die indicion waren zwelf. Dartzuo haben wir unsern egenanten purgern von der Freyenstat die gnad getan von newn dingen fuer uns unser bruoder und ouch nachkomen und tuon ouch wizzentlich mit diesem brief durch sunder nutz und frumen derselben unserr stat, daz niemt er sei edel oder unedel inner ainr meil umb die stat dhainen wein mett noch pier schenken sol, er hab es danne gechouffet von ainr purger in der stat daselbs. Was man ouch choufmanenschaft es sey saltz grozzes oder chlaines oder wie dieselben choufmanenschaft genant ist fuer die stat zwischent den welden auff oder ab fueret, die sol man in der stat niderlegen an alle widerred und geverd. Wer aber dawider tet, der soll vervallen sein der pene und des wandels die da vorgeschriben stet. — Dieser prief ist geben cze Wien unter unserm anhangendem insigel an mantag nach sannt Petronellen tag do man czait von Christes gepuert drewtzeihundert jar darnach in dem dreu und sechtzigsten jare.

+ Hoc est verum. +

Original im Stadtarchiv Freistadt.

Nr. 7

1378 Mai 25, Prag.

Karolus quartus diuina fauente clemencia Romanorum imperator, semper augustus et Boemie rex, . . . iudici, . . . scabinis ac tote vniuersitati ciuitatis nostre Budeweys, fidelibus nostris dilectis, gratiam nostram et omne bonum. Fideles dilecti. Quia ad instanciam nobilium de Rosemberg, fidelium nostrorum dilectorum, indulisimus et nunc fauemus ipsis et opidanis eorum in Wytingnow et in Swencz, quod semel dumtaxat in septimana opidani in Wytingnow duos currus salis, et non plures, de Libera Ciuitate via directa versus dictum opidum Witingnow, sed et illi de Swencz vnum currum salis, et non plures, in septimana de Libera Ciuitate predicta versus ipsum opidum Swencz possint adducere et ibidem vendere, nec licebit eisdem per aliam viam transire, neque de sale sic adducto ad alia loca quiquam abducere. Et in casum, quo secus facerent, licitum erit vobis tam sal per aliam viam adductum et vltra tres currus predictos ad opida huiusmodi, vt premittitur, apportatum cum aliis rebus ibidem inuentis recipere ac eciam arrestare, prout dictis de Rosemberg literas de hoc scripsimus speciales. Vobis iniungimus et presentibus seriose mandamus, quatenus inconcussam ordinationem debeatis huiusmodi obseruare et nichilominus omnia alia inter dictos de Rosemberg ac eorum homines ab vna parte, nec non vos ab alia vertencia vsque ad festum Natiuitatis Christi proxime nunc futurum tenere pacifice in suspensio, nec preter ea, que superius dicta sunt, aliquam facere nouitatem, prout nostram indignacionem volueritis euitare. Datum Prage die xxv Maii, regnorum nostrorum anno xxxij, imperii vero vicesimo quarto.

Per dominum Pragensem archiepiscopum de Poznania Nicolaus.

Original im Stadtarchiv Budweis.

Anmerkungen:

¹ Tacitus, Germania, c. 14.

² Eugippius, Vita s. Severini, c. 22.

³ MG, Leges I 122, C. 6.

⁴ MG, Leges III 480.

⁵ Nach Arnold Luschin von Ebengreuth, Geschichte der Stadt Wien, Bd. 1 (Wien 1897), S. 405, 31 1/2 Liter.

⁶ MG, Script. rer. Germ. Nova series II 50.

⁷ Hertha Ladenbauer-Orel, Linz-Zizlau. Das bairische Gräberfeld an der Traunmündung (Wien-München 1960), S. 90 f. Vgl. auch Anton Ziegler, Linz im Wandel der Jahrhunderte (Linz 1922), S. 14.

⁸ Johann von Frast, Das Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters Zwettl, FRA II/3 297.

⁹ Joseph Emler, Regesta diplom. nec non epistol. Bohem. et Mor. II (Prag 1882), 184, Nr. 475.

¹⁰ Vgl. hiezu Adolf Wagner, Beiträge zur Besiedlungsgeschichte des südböhmischen Grenzwaldes und zur Geschichte seiner Kolonisatoren bis zum Jahr 1278 (Dissertation Wien 1959), S. 106 ff.

¹¹ Vgl. Ignaz Maade, Freistadts Handelsgeschichte und Handelsleben (I. Abt.) (Jahresbericht des Gymnasiums Freistadt 1881), S. 6 ff.

¹² OÖUB 3, S. 474, Nr. 513; siehe Urkundenanhang Nr. 1.

¹³ Reg. Imp. VI, Nr. 601 und Nr. 604 b.

¹⁴ Vgl. Anm. 8.

- ¹⁶ Frast, a. a. O., S. 119.
- ¹⁶ Frast, a. a. O., S. 158.
- ¹⁷ Monumenta Boica 3, 171 nr. 69 und Reg. rer. Boic. 4, 28.
- ¹⁸ OÖUB 3, S. 491, Nr. 532.
- ¹⁸ OÖUB 3, S. 509, Nr. 547.
- ¹⁹ Ernst Schwind und Alfons Dopsch, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter* (Innsbruck 1895), S. 130, Nr. 66.
- ²¹ Franz Pfeffer, *Die Haselgrabenstraße im Linzer Stadtgebiet* (Hist. Jb. L. 1960), S. 198 ff.
- ²² Franz Pfeffer, *Die Linzer Fernstraßen I* (Jb. L. 1953), S. 525 ff.
- ²³ OÖUB 4, S. 174, Nr. 191.
- ²⁴ OÖUB 3, S. 39, Nr. 41.
- ²⁴ OÖUB 5, S. 36, Nr. 39.
- ²⁵ Ignaz Nösslböck, *Oberösterreichische Weistümer I (= Österreichische Weistümer XII)*, S. 62—64.
- ²⁷ Karl Köpl, *Urkundenbuch der Stadt Budweis in Böhmen, Bd. I, 1. Hälfte* (Prag 1901), 22 nr. 37, s. Urkundenanhang Nr. 2.
- ²⁸ Köpl, a. a. O., 57 nr. 94, s. Urkundenanhang 3.
- ²⁸ OÖUB 7, S. 568, Nr. 554.
- ²⁸ OÖUB 7, S. 662, Nr. 652; s. Urkundenanhang Nr. 4.
- ²⁸ OÖUB 8, S. 19, Nr. 20.
- ²⁸ OÖUB 8, S. 34, Nr. 31; s. Urkundenanhang Nr. 5.
- ²⁸ OÖUB 8, S. 102, Nr. 101.
- ²⁸ OÖUB 8, S. 110, Nr. 105.
- ²⁸ OÖUB 8, S. 141, Nr. 135; s. Urkundenanhang Nr. 6.
- ²⁸ Köpl, a. a. O., Bd. I, S. 89, Nr. 136.
- ²⁸ OÖUB 8, S. 183, Nr. 180.
- ²⁸ OÖUB 8, S. 265, Nr. 267.
- ²⁸ OÖUB 8, S. 265, Nr. 266.
- ²⁸ OÖ. LA., *Stadtarchiv Freistadt, Sch. 916, Regest.*
- ²⁸ OÖUB 9, S. 46, Nr. 32.
- ²⁸ OÖUB 9, S. 255, Nr. 201.
- ²⁸ Vgl. Anm. 10.
- ²⁸ Köpl, a. a. O., Bd. I, S. 147, Nr. 244; OÖUB 9, S. 445, Nr. 360; s. Urkundenanhang Nr. 7.
- ²⁸ OÖUB 9, S. 468, Nr. 374.
- ²⁸ OÖUB 9, S. 921, Nr. 778.